

Schulreglement der Musikschule Hinterthurgau



1. Zweck und Trägerschaft

- 1 Das Schulreglement gilt als verbindliche Orientierungshilfe für die Lehrkräfte, Schüler und Eltern.
- 2 Wir bieten den Schülern einen regelmässigen, motivierenden und fundierten Unterricht an.
- 3 Eltern, Kanton und Schulgemeinden beteiligen sich gemäss der regierungsrätlichen Verordnung an den Unterrichtskosten.
- 4 Auswärtige Schüler und Erwachsene können zu kostendeckenden Ansätzen unterrichtet werden.
- 5 Die Trägerschaft des Vereins besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern:
 - Volksschulgemeinden Eschlikon, Fischingen, Münchwilen, Wängi
 - Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen
 - Primarschulgemeinden Bettwiesen, Braunau, Rickenbach, Wilen
 - Gemeinde Sirnach

2. Schulbetrieb

- 1 Der Unterricht richtet sich nach dem offiziellen Schulkalender des Kantons Thurgau (Ferien, Feiertage) und wird nach Möglichkeit in der Schulgemeinde des Schülers erteilt. Der Unterricht findet in Räumen der jeweiligen Schulgemeinde statt. Ausnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.
- 2 Die An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich:
 - für das Sommersemester bis 31. Mai
 - für das Wintersemester bis 30. November
- 3 Austritte sind nur auf Semesterende möglich. Bei verspäteter Abmeldung ist das Schulgeld für ein weiteres Semester fällig.
- 4 Die Aufnahme und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Lehrpersonenwechsel müssen bis An-, Abmeldetermin beantragt werden.
- 5 In der ersten Schulwoche des Schuljahres findet kein Unterricht statt. In dieser Woche werden die Stundenpläne erstellt und die Unterrichtsräume zugewiesen. Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Lehrperson über den Unterrichtsort und den definitiven Stundenplan informiert. Der Stundenplan ist grundsätzlich verbindlich. In der zweiten Schulwoche beginnt der reguläre Unterricht. Die Lektionsdauer, die Unterrichtsangebote und die Schulgeldkosten können dem jeweilig aktuellen Schul- und Tarifprospekt entnommen werden und sind auf der Webseite publiziert.

3. Schulordnung

- 1 Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich, regelmässig und vorbereitet zu besuchen.
- 2 Sie/er pflegt sorgfältigen Umgang mit Mobiliar und Unterrichtsmaterial.
- 3 In der Regel sind der Musiklehrperson Absenzen bis spätestens am Vortag direkt zu melden. Es besteht kein Anspruch, versäumte Lektionen nachzuholen oder dass diese vergütet werden.
- 4 Bei Abwesenheit der Lehrperson werden ausfallende Lektionen entweder vor- oder nachgeholt; oder es unterrichtet bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung, andernfalls erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes.
- 5 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, ungenügender Einsatz sowie störendes Benehmen in Gruppenstunden kann nach mündlicher und schriftlicher Verwarnung der Schulleitung den Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben.
- 6 Den Eltern und Schülerinnen und Schüler stehen die Schulleitung und die Lehrpersonen gerne für Beratung und Auskünfte zur Verfügung.
- 7 Beanstandungen sind entweder an die Musiklehrperson oder an die Schulleitung zu richten.
- 8 Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson bestimmt.

4. Unterricht

- 1 Der Besuch der Eltern beim Unterricht ist grundsätzlich immer möglich. Eine Voranmeldung ist erwünscht.
- 2 Öffentliche Auftritte gehören zu einer erfolgreichen Musikausbildung, deshalb haben Schülerinnen und Schüler mindestens einmal jährlich die Gelegenheit, öffentlich zu musizieren.
- 3 Die Musikschule Hinterthurgau fördert das Zusammenspiel der Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Ensembles und Bands. Die Teilnahme ist bei gleichzeitigem Besuch eines regelmässigen Instrumental- oder Tanzunterrichtes verbilligt.

5. Finanzielles

- 1 Die Tarife werden pro Schuljahr festgelegt und im Schulprospekt sowie auf der Webseite veröffentlicht.
- 2 Schulgelder werden pro Semester in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Fälligkeit des Schulgeldes: Herbstsemester am 1. September, Frühjahrssemester am 1. März.
- 3 Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes kann die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 4 Verhängt die Musikschule Hinterthurgau den Ausschluss vom Unterricht, besteht kein Anspruch auf Schulgelderückzahlung.
- 5 Sofern der Ausfall (seitens der Schule) pro Semester 2 Lektionen übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Rückzahlung.
- 6 Bei finanziellen Engpässen kann bei der entsprechenden Schulgemeinde ein Gesuch um Schulgeldreduktion beantragt werden.
- 7 Schülerinnen und Schüler aus Schulgemeinden, die der Musikschule Hinterthurgau nicht angeschlossen sind, bezahlen die Preise plus 20%.
- 8 Unterricht für Erwachsene sowie unregelmässig stattfindende Kurse werden nach speziellen Tarifen verrechnet.
- 9 Versicherungsangelegenheiten aller Art sind Sache der Eltern.
- 10 Die Anschaffungen von Instrumenten und Materialien für den Unterricht gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.
- 11 Falls die Schulgemeinde, in der Ihr Kind die Schule besucht, einen Geschwisterrabatt finanziert, wird Ihnen dieser Betrag bei der Rechnung abgezogen.

6. Schlussbestimmungen

Das Schulreglement ist Bestandteil der Statuten der Musikschule Hinterthurgau und tritt am 27. April 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Sirnach, 17.05.2023


Der Präsident
Daniel Leu


Der Vizepräsident
Leo Haas